

Facebook Fanpages – never ending story

Der Betrieb von Facebook Fanpages steht schon lange in der datenschutzrechtlichen Kritik, erst recht nach der EuGH-Entscheidung in Sachen Schrems II. Untersagt worden sind die entsprechenden Unternehmenspräsenzen bislang von den Aufsichtsbehörden indes nicht. Ein Kurzgutachten bringt nun neuen Schwung in die Sache, die Datenschutzaufsichtsbehörden wollen zeitnah „darauf hinwirken“, dass Fanpages deaktiviert werden.

Im Fokus stehen sollen laut [Beschluss der DSK, der mit einer Gegenstimme gefasst wurde](#), zunächst die Fanpages öffentlicher Stellen. Deaktiviert werden sollen diese, falls die Betreiber die „datenschutzrechtliche Konformität“ nicht nachweisen können. Wie ein solcher Nachweis gelingen kann, konkretisieren die Aufsichtsbehörden nur ansatzweise. Im Fokus stehen folgende datenschutzrechtliche Aspekte:

- Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO mit Facebook: Facebook bietet eine solche automatisiert erstellte Vereinbarung an. Ob diese Regelung den Anforderungen des Art. 26 DSGVO genügt, wird nicht näher erläutert.
- Ausreichende Information der Nutzer der Fanpages nach Art. 13 DSGVO: Auch hier bleibt unklar, welche konkreten Anforderungen die Datenschutzaufsichtsbehörden stellen. In der Praxis ist die größte Hürde die Unkenntnis der Fanpagebetreiber, wie genau Facebook mit den Daten der Nutzer umgeht. Ob dies zu einer unzureichenden Transparenz auf Seiten der Fanpagebetreiber führt, bleibt offen.
- Endgerätezugriffe müssen im Einklang mit den Anforderungen des § 25 TTDSG gestaltet sein, regelmäßig also mit Einwilligung. Dies haben die Fanpagebetreiber

naturgemäß jedoch nicht in der Hand, da Facebook die technische Kontrolle innehat.

- Last but not least steht die „US-Frage“ im Fokus: Werden personenbezogene Daten entgegen den Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO von Facebook in die USA übertragen? Bislang ist nicht endgültig entschieden, ob Nutzer wirksam in den US-Transfer auch in einem Massengeschäft wie dem der Facebook-Fanpages einwilligen können oder – so wohl die überwiegende Tendenz der Aufsichtsbehörden, die sicherlich Streitbar ist – nicht.

Der DSK-Beschluss basiert auf einem [Kurzgutachten der Taskforce Fanpages aus März 2022](#), das zu einem vernichtenden Ergebnis kommt: Fanpages können danach nicht im Einklang mit DSGVO und TTDSG betrieben werden.

Unternehmen müssen die weiteren Entwicklungen zu verfolgen. Zu erwarten ist, dass die Aufsichtsbehörden zunächst gegen öffentliche Stellen vorgehen, im Anschluss daran dann aber voraussichtlich auch gegen private Unternehmen. Unternehmen brauchen also insbesondere für ihre Fanpages eine „Exit-Strategie“, die im Zweifel sehr kurzfristig umgesetzt werden kann.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de